

ZVers

Zeitschrift für Versicherungsrecht

Erwin Gisch | Michael Gruber | Felix Hörlsberger | Walter Kath | Martin Ramharter

Theo Langheid

Beweismaßstab der „Wahrscheinlichkeit“

Erwin Gisch/Christian Wetzelberger

COVID-19-Pandemie und Weiterbildungsverpflichtung

Felix Hörlsberger/Philipp Scheuba

Schiedsgerichte in Versicherungssachen

Christian Schöller/Katrin Repic

Offenlegungsverordnung und Versicherungsvermittlung

Rechtsprechung

Berufs- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Konstitutives Anerkenntnis eines Haftpflichtversicherers

Betriebsunterbrechungsversicherung: Rettungsaufwand

Krankenversicherung: Generalagent, Datenverarbeitung

Unfall- und Rechtsschutzversicherung: Klauselprüfung

RSS-Empfehlungen

Rechtsschutzversicherung: Versicherungsfall

Eigenheimversicherung: Leitungswasserschaden

Schiedsgerichte in Versicherungssachen

Felix Hörlsberger / Philipp Scheuba



MMag. Dr. Felix Hörlsberger ist Rechtsanwalt und Partner der DORDA Rechtsanwälte GmbH in Wien.



Mag. Philipp Scheuba ist Rechtsanwalt und Partner der BLS Rechtsanwälte Boller Langhammer Schubert GmbH in Wien.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet den Anwendungsbereich, die Vor- und Nachteile von Schiedsverfahren in Versicherungsstreitigkeiten sowie die Stellung von Verbrauchern in solchen und bietet darüber hinaus auch eine Musterformulierung für eine Schiedsklausel.

1. Einleitung

In Österreich sind Schiedsverfahren in Versicherungsfällen derzeit noch eher selten. Dies ist aktuell noch nicht besonders bemerkenswert, zumal sich die Verwendung von Schiedsgerichten in Versicherungsstreitigkeiten sehr nach dem Ort des Abschlusses des Versicherungsvertrages unterscheidet. Am Londoner Versicherungsmarkt und in anderen angloamerikanischen Ländern sind Schiedsverfahren im Industrie- und im Rückversicherungsbereich demgegenüber etwa üblich. Dies unterschiedliche Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit verwundert aber insofern, als die Probleme, die der Versicherungsmarkt mit staatlichen Gerichten hat, in allen Ländern ähnlich, wenn nicht überhaupt gleich sind: Insbesondere Streitigkeiten über (mögliches) Fehlverhalten des Versicherungsnehmers bzw des Versicherers im Rückversicherungsbereich und/oder zwischen mehreren beteiligten (Mit-)Versicherern werden in der Regel von allen beteiligten Parteien ungerne in der Öffentlichkeit eines Gerichtssaals ausgetragen. Nachdem der ungerechtfertigte Ausschluss der Öffentlichkeit in einem Gerichtsverfahren vor einem staatlichen Gericht ein Nichtigkeitsgrund ist, bleiben nur außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen. Dazu kommt, dass der Versicherungsmarkt des Öfteren gern die Wirksamkeit von Klauseln testen würde, wobei die Entscheidung eine Person treffen sollte, die mit den *ex ante* hinter der Klausel stehenden wirtschaftlichen Erwägungen aller Parteien des Versicherungsvertrages vertraut ist. Nachdem in Österreich nur beim OGH ein Spezialsenat besteht, ist dies bei staatlichen Gerichten nicht immer der Fall.¹ Gerade wenn es um Spezialfragen des Versicherungsrechtes oder aber auch spezielle, in Österreich noch nicht seit vielen Jahrzehnten verbreitete Versicherungsprodukte geht, birgt dieser Umstand gewisse Gefahren in sich, steht einem der Weg zum OGH doch nicht immer offen oder aber man will diesen nicht in jeder Causa und zu jeder Frage gehen.

Natürlich haben Schiedsverfahren auch Nachteile, die jedoch unseres Erachtens mit einer sinnvoll vereinbarten Schiedsklausel hintangehalten werden können. Ein Grund für die (derzeit noch) geringere Durchdringung des kontinentaleuropäischen Versicherungsmarktes mit Schiedsklauseln

könnte die Schwierigkeit der Gestaltung sinnvoller Klauseln sein. Dieses Thema wird nunmehr aber durch ARIAS Europe e.V. bzw die Ländergesellschaften (ARIAS Österreich, ARIAS Deutschland usw) bearbeitet, die jeweils länderspezifische Musterklauseln anbieten, auf deren Basis sinnvoll strukturierte Schiedsverfahren zu Versicherungsstreitigkeiten durchgeführt werden können.

Die Musterklausel von ARIAS Österreich, die im Anhang zu diesem Beitrag enthalten ist,² lehnt sich etwa an die Wiener Regeln an, ist mit dem Vienna International Arbitral Centre (VIAC) abgestimmt und soll insbesondere auch dazu führen, dass ausschließlich im Versicherungswesen und in Schiedsverfahren versierte Schiedsrichter in solchen Streitigkeiten bestellt werden, die dann hoffentlich schnell gute Entscheidungen treffen.

2. Vor- und Nachteile

Schiedsgerichte in Versicherungsstreitigkeiten haben Vor- und Nachteile. Als solche Vorteile werden erkannt:³

- Geringere Förmlichkeit des Verfahrens. Die Parteien sind Herren des Verfahrens; Freiheit der Parteien, das Schiedsgericht an jedem ihnen genehm erscheinenden Ort tagen zu lassen.
- Damit verbunden die schnellere Abwicklung des Verfahrens, allerdings nur bei Kooperationswilligkeit der Parteien und der Verfügbarkeit der Schiedsrichter; hier etwa auch raschere Anberaumung und Abhaltung von Verhandlungsterminen.
- In der Regel ist das Schiedsverfahren kostengünstiger als der Zivilprozess, zumal es nur eine Instanz gibt und – für Streitigkeiten in Österreich besonders relevant – nicht die bei hohen Streitwerten teils sehr hohen Gerichtsgebühren⁴ anfallen.

² Siehe Punkt 5.

³ Angelehnt an *Lührsen*, Streitigkeiten in der Rückversicherung und ihre Beilegung, Zeitschrift für Versicherungswesen 2001, 684 (686).

⁴ Über alle drei Instanzen rund 5 % des (nominellen) Streitwerts, ohne Höchstgrenze (*cap*). Nur zum Vergleich: Im ansonsten nicht sehr billigen Gerichtsbezirk Lower Manhattan South beträgt die teurere *filing fee* für Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert 400 US-Dollar. Dennoch meint der VfGH, dass grundsätzlich ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren bestehe. Strenge Äquivalenz im Hinblick auf den bei Gericht verursachten Aufwand sei nicht erforderlich. Jedoch sei eine konsistente Ausgestaltung des Systems notwendig; vgl VfGH 30. 6. 2012, G 14/12 ua, VfSlg 19.666/2012.

¹ Vgl im Detail *Hörlsberger*, Versicherungsrecht, in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, Handbuch Schiedsrecht (2018) 799.

- Der von den Parteien anerkannte Sachverstand der Schiedsrichter und des Obmanns; daher geringere Abhängigkeit von Sachverständigen, auf die ein Gericht meistens angewiesen ist.
- Geringere Bindung an die strenge Anwendung des materiellen Rechts; breitere Anwendung von Handelsbräuchen (so weit vorhanden) und Usancen der Versicherungswirtschaft.
- Nichtöffentlichkeit des Verfahrens und damit verbundene Bewahrung der Vertraulichkeit der vorgebrachten Beweismittel (interne Unternehmensdaten) sowie der angewendeten Entscheidungsgründe; Nichtveröffentlichung von Entscheidungen und insofern Vermeidung einer ungewollten Breitenwirkung von Einzelfallentscheidungen.
- Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit von Schiedsgerichtsentscheidungen und vor dem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichen sind in *de facto* allen Ländern gewährleistet. Hiermit stehen sie Urteilen staatlicher Gerichte gleich oder sind ihnen eventuell zum Teil überlegen.
- Die Verfahrenssprache ist frei wählbar. ZB können Zeugen auch in englischer Sprache befragt werden.
- Schlichtungsfunktion: Angeblich ist die Vergleichsquote in Schiedsverfahren doppelt so hoch wie in staatlichen Gerichtsverfahren.⁵ Eine solche Betonung der Schlichtungsfunktion scheint gerade für Versicherungsstreitigkeiten vorteilhaft, zumal es sich in der Regel um lange Dauerschuldverhältnisse handelt.

Es wäre unnatürlich, wenn neben solchen Vorzügen nicht auch Nachteile bestünden. Hierbei ist vor allem an Folgendes zu denken:

- Schiedssprüche haben keine Präzedenzwirkung.
- Schiedssprüche sind in ihrem materiellen Gehalt nicht anfechtbar, nur in prozessualer Hinsicht bei Verweigerung des rechtlichen Gehörs und bei anderen Verfahrensfehlern.
- Da die Parteien Herren des Verfahrens sind, kann eine dem Schiedsverfahren abgeneigte Person das Verfahren durch Taktiken behindern oder verzögern, schon durch Ablehnung von Schiedsrichtern wegen Befangenheit.
- Da in den meisten Schiedsvereinbarungen häufig mit der Versicherungswirtschaft vertraute Personen als Schiedsrichter vorgesehen sind, kann es zu Engpässen beim Auffinden von geeigneten und willigen unbefangenen Schiedsrichtern kommen, zumal – angeblich – die wenigsten Versicherungsunternehmen ihrem aktiven Personal die Tätigkeit als Schiedsrichter gestatten.⁶
- Erwähnt werden in der Literatur als Nachteile auch:⁷ Mehrparteienproblematik, die jedoch durch eine gute Schiedsklausel und/oder die Wahl der richtigen Regeln gemildert werden kann; einstweiliger Rechtsschutz (seit dem SchiedsRÄG 2006⁸ nur mehr sehr eingeschränkt als Nachteil anzusehen, zumal dieses vorsieht, dass vor Einleitung des Schiedsverfahrens ausschließlich staatliche Gerichte zuständig sind, nach der Wahl der gefährdeten [Schieds-]Partei ein staatliches Gericht oder ein Schiedsgericht zuständig ist);⁹ Beweisführung bzw -sicherung.

Es bleibt somit jeder Partei überlassen, die Vor- und Nachteile des Schiedsverfahrens abzuwägen, bevor sie eine Schiedsvereinbarung unterschreibt. Nach Ansicht der Autoren überwiegen bei

⁵ Gal in Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG III² (2017) SchiedsVerf (Nr 130) Rz 28.

⁶ Lührs, Zeitschrift für Versicherungswesen 2001, 686.

⁷ Vgl Gal in Münchener Kommentar zum VVG III², SchiedsVerf (Nr 130) Rz 59 ff.

⁸ Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl I 2006/7.

⁹ Vgl König, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren⁵ (2017) Rz 10.8 ff.

Versicherungsstreitigkeiten zwischen Unternehmen über höhere Streitwerte die Vorteile in der Regel bei Weitem.

3. Verbraucher

§ 617 ZPO regelt für alle Schiedsgerichte mit Sitz in Österreich,¹⁰ dass Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (dazu gehören in der Regel auch GmbH-Gesellschafter und Aktionäre)¹¹ wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden können. Überdies müssen diese in einem vom Verbraucher eigenhändig unterzeichneten Dokument enthalten sein. Somit ist keine Schiedsklausel zulässig, sondern nur eine Schiedsabrede. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das Schiedsverfahren beziehen, darf diese Vereinbarung nicht enthalten. Weiters ist dem Verbraucher vor Abschluss der Schiedsvereinbarung eine schriftliche Rechtsbelehrung über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren zu übergeben. Der Sitz des Schiedsgerichts hat in dem Staat des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Beschäftigungsortes des Verbrauchers zu liegen; andernfalls kann sich nur der Verbraucher auf das Schiedsgericht berufen. Weiters ist der Schiedsspruch dahin gehend überprüfbar, ob (alle) zwingenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden (keine Billigkeitsentscheidung).

Unabhängig vom Problem eines wirksamen Abschlusses einer Schiedsvereinbarung und unabhängig von den Vorteilen, die eine Schiedsvereinbarung grundsätzlich bringt, ist allgemein anerkannt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit nicht als *per se* vorteilhaft für Versicherungsstreitigkeiten mit Verbrauchern ist. Einseitig formulierte Schiedsklauseln können zu einer Einschränkung von Verbraucherrechten führen. Oftmals entsteht auch nur der für die gesamte Versicherungswirtschaft unerwünschte Eindruck, dass Verbraucherrechte eingeschränkt werden könnten, wie amerikanische Beispiele gezeigt haben. Praktisch betrachtet sind Schiedsverfahren in der Jedermann-Versicherung zwischen einem Versicherungsnehmer, der Verbraucher ist, und einem Versicherer – wenn überhaupt – nur im Einzelfall möglich und auch dann extrem selten, falls sie überhaupt vorkommen.¹²

4. Schiedsvereinbarung

Die Konstituierung eines Schiedsgerichts erfordert typischerweise eine Schiedsvereinbarung. Diese kann grundsätzlich aber auch in Verträgen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein. Ob eine Schiedsklausel wirksam ist oder nicht, hängt oft vom anwendbaren Recht ab. Wonach sich dieses bestimmt, ist umstritten. Nach der herrschenden Meinung ist eine konkludente Rechtswahl für die in einem Hauptvertrag mit Rechtswahl(klausel) enthaltene Schiedsklausel anzunehmen. Die Mindermeinung knüpft an den Sitz des Schiedsgerichts an (*lex loci arbitri*). Eine Schiedsvereinbarung kann als sogenannte Schiedsabrede in der Form einer physisch selbständigen Vereinbarung getroffen werden oder als sogenannte Schiedsklausel im Rahmen eines anderen (Haupt-)Vertrages, wobei die Schiedsklausel auch im zweiten Fall rechtlich selbständig ist.

Zum Mindestinhalt (auch notwendiger Inhalt) jeder Schiedsklausel gehört zunächst die genaue Bezeichnung der Parteien. Diese sind grundsätzlich mit den Vertragsparteien gleichzusetzen, in bestimmten Fällen können jedoch auch Dritte an Schieds-

¹⁰ OGH 16. 12. 2013, 6 Ob 43/13m.

¹¹ RIS-Justiz RS0121109.

¹² Gal in Münchener Kommentar zum VVG III², SchiedsVerf (Nr 130) Rz 18.

verhandlungen beteiligt sein. Darüber hinaus müssen Angaben zum Streitfall selbst oder zum Rechtsverhältnis, aus dem potenzielle Streitigkeiten entstehen können, enthalten sein (§ 581 Abs 1 ZPO). Letztlich müssen die Vertragsparteien die Entscheidungskompetenz an einen Schiedsrichter bzw ein Schiedsgericht übertragen. Das Fehlen einer der genannten Voraussetzungen bewirkt die Unwirksamkeit der gesamten Schiedsvereinbarung. Darüber hinausgehende Bestimmungen (wie etwa die genaue Besetzung eines Schiedsgerichts oder die Bestellung eines konkreten Schiedsrichters) sind fakultativer Natur. Aus diesen Gründen empfiehlt sich die genaue Übernahme vorgefertigter Schiedsklauseln vorhandener Schiedsgerichte, um derart Probleme mit unklaren Schiedsklauseln und insofern Wurzelmängel bei einer zielgerichteten Rechtsdurchsetzung hintanzuhalten.

5. Anhang: ARIAS Österreich Rechtswahl- und Schiedsklausel 2016

„Schiedsvereinbarung

1. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (‘Wiener Regeln’ der VIAC) endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien und die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch, wobei Urkunden auch in englischer Sprache vorgelegt werden und Personen auch in englischer Sprache aussagen dürfen.

2. Die Anzahl der Schiedsrichter ist drei, wobei jeweils ein Schiedsrichter vom Kläger, ein Schiedsrichter vom Beklagten und der Vorsitzende von den beiden parteibestellten Schiedsrichtern zu nominieren ist. Der Kläger nominiert seinen Schiedsrichter spätestens mit der Klageerhebung, der Beklagte nominiert seinen Schiedsrichter spätestens in der Klagebeantwortung. Die Nominierung des vorsitzenden Schiedsrichters durch die beiden parteiernannten Schiedsrichter hat binnen 30 Tagen nach deren Bestellung zu erfolgen. Hat eine Partei ihren Schiedsrichter nicht fristgerecht nominiert oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen 30 Tagen nach ihrer Nominierung über den dritten Schiedsrichter einigen, so wird der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei an den Vorstand der ARIAS Österreich – Verein zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit (ARIAS Österreich) durch diesen nominiert; erfolgt die Nominierung durch ARIAS Österreich nicht binnen 45 Tagen, wird der Vorsitzende vom Präsidium des VIAC bestellt. Das sonstige Bestellungs- und Ablehnungsverfahren richtet sich nach den Wiener Regeln.

3. Im Falle mehrerer Kläger oder mehrerer Beklagter haben mehrere Kläger einerseits und/oder mehrere Beklagte andererseits jeweils gemeinsam einen Schiedsrichter zu nominieren. Sollte keine fristgerechte gemeinsame Nominierung erfolgen, so gilt der Ersatz-Nominierungsmodus gemäß Absatz 2. Die Frist für die Nominierung des parteiernannten Schiedsrichters durch die Beklagtenseite beginnt am Tag nach Zustellung der Schiedsklage an sämtliche beklagte Parteien.

4. Als Schiedsrichter kann jede natürliche Person bestellt werden. Die Schiedsrichter sollten über eine mehrjährige Erfahrung im Versicherungs- und/oder Rückversicherungswesen verfügen. Diese Erfahrung kann insbesondere durch eine Zertifizierung als Schiedsrichter für Schiedsgerichtsbarkeit in der Assekuranz der ARIAS Österreich nachgewiesen werden. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, muss der Vorsitzende des Schiedsgerichts zusätzlich ein Jurist sein, der in der Durchführung von Schiedsverfahren erfahren sein sollte. Auch diese Qualifikation kann insbesondere durch eine Zertifizierung als vorsitzender Schiedsrichter für Schiedsgerichtsbarkeit in der Assekuranz der ARIAS Österreich nachgewiesen werden.

5. Falls ein Dritter an einem Schiedsverfahren in Unterstützung einer Partei teilnehmen möchte oder falls eine Partei einen Dritten zur Teilnahme an einem Schiedsverfahren veranlassen will und der Dritte damit einverstanden ist, entscheidet das Schiedsgericht auf Antrag des Dritten oder einer Partei nach Anhörung aller Parteien und der einzubeziehenden Drittperson sowie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände (wie Interessen der Parteien, Vertraulichkeit und Geheimhaltung) über die Einbeziehung des Dritten im Sinne des Artikel 14 der Wiener Regeln. Der Dritte muss das Schiedsverfahren in der Lage annehmen, in der es sich zum Zeitpunkt seines Beitritts befindet, sich dem Schiedsgericht und dieser Schiedsvereinbarung unterwerfen und insbesondere ist der Dritte an vor seinem Beitritt durch das Schiedsgericht getroffene Entscheidungen gebunden. Der Dritte kann nach seinem Beitritt alle Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und Prozesshandlungen vornehmen, soweit seine Erklärungen und Handlungen nicht im Widerspruch zu denen der unterstützten Partei stehen.

6. Eine Verbindung zweier oder mehrerer Verfahren kann nach Maßgabe von Artikel 15 der Wiener Regeln auf Antrag einer Partei zugelassen werden.

7. Das Schiedsgericht entscheidet in seinem Schiedsspruch, welche der Parteien die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen und der anderen Partei deren angemessene Prozesskosten zu ersetzen hat. Grundsätzlich hat die vollständig unterlegene Partei der vollständig obsiegenden Partei die angemessenen Prozesskosten zu ersetzen und die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sollte eine Partei teilweise obsiegen, sind die Verfahrens- und Vertretungskosten vom Schiedsgericht gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

8. Dieser Vertrag einschließlich der darin enthaltenen Schiedsvereinbarung unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder seine Auslegung betreffen, österreichischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Auslegung der Vertragsbestimmungen erfolgt entsprechend den Gepflogenheiten und Usancen der internationalen Versicherungs- und Rückversicherungspraxis; diese sind auch zur Ausfüllung eventueller Regelungslücken heranzuziehen.

..... [Rückversicherer/Versicherer] [Zedent/Versicherungsnehmer]“



ZVers –

Der perfekte Überblick
zum Versicherungsrecht

Fachbeiträge

Versicherungsrecht, Steuern, Vorsorge, Aufsicht,
Wissenschaft & Praxis

News-Updates

Nationale Gesetzgebung, Blick nach Europa

Für die Praxis

Muster & Checklisten, Literaturreisenschau

Rechtsprechung

Entscheidungen von OGH, VwGH, EuGH samt
Anmerkungen

RSS-Empfehlungen

Fälle aus der Rechtsservice- und Schlichtungs-
stelle

Jetzt Halbjahresabo 2021 bestellen!

Bestellformular Ja, ich bestelle

ZVers-Halbjahresabo 2021
(3. Jahrgang 2021, Heft 4-6)

- ___ Ex. Print EUR 103,-
___ Ex. Digital light..... EUR 105,50
___ Ex. Digital EUR 113,50
___ Ex. Print & Digital EUR 114,50

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz. Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU 14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen: www.lindeverlag.at | office@lindeverlag.at | Tel 01 24 630 | Fax 01 24 630-23